

Entwurf

Verordnung der Landeshauptstadt München über das Überschwemmungsgebiet an der Isar innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München von Flusskilometer 140,95 bis Flusskilometer 155,10 (ÜberschwemmungsgebietsVO Isar)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl I S. 2771), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.02.2018 (GVBl S. 48), folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines, Zweck

(1) Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Regelungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

(2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2 Umfang des Überschwemmungsgebietes / Kennzeichnung der Hochwasserlinie

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets ergeben sich zum einen aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, ausgefertigt am, die als Anlage 1 zur ÜberschwemmungsgebietsVO Isar Bestandteil dieser Verordnung ist und grob den Grenzverlauf umschreibt, und zum anderen aus zehn Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500, ausgefertigt am, die als Anlagen 2 bis 11 zur ÜberschwemmungsgebietsVO Isar Bestandteile dieser Verordnung sind. Maßgeblich für die genaue Grenzziehung des Überschwemmungsgebietes ist die sich aus den Detailkarten (Anlagen 2 bis 11 zur Verordnung) ergebende Außenkante des dort blau schraffierten Bereichs. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten hellrot hervorgehoben. Die Karten (Anlagen 1 bis 11 zur Verordnung) können bei der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Hauptabteilung Umweltschutz, Sachgebiet Wasserrecht in der Bayerstraße 28a in 80335 München zu den üblichen Bürozeiten oder nach vorheriger Vereinbarung eingesehen werden.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen ist die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen. Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt München.

§ 3 Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu

erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser (HW100 zuzüglich eines empfohlenen Freibordmaßes von 0,30 m) Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4 Sonstige Vorhaben

Sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG können zugelassen werden, wenn gemäß § 78 Abs. 2 WHG Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

§ 5 Weitergehende Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise unterhalb der HW100-Linie liegt. Bestehende Anlagen und Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, müssen

1. so aufgestellt sein, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder
2. so gesichert sein, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben und
3. so aufgestellt sein, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z.B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.

Sofern bestehende Anlagen nicht den Anforderungen nach Satz 2 entsprechen, sind sie innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nachzurüsten.

(2) Die Errichtung, Innenreinigung, Instandsetzung und Stilllegung unterirdischer und oberirdischer Anlagen der Gefährdungsstufen B, C und D hat nur durch Fachbetriebe nach Wasserrecht zu erfolgen. Die Gefährdungsstufen sowie die gültigen Prüfpflichten bestimmen sich nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV; in der jeweils gültigen Fassung).

(3) Wer im Geltungsbereich dieser Verordnung Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG errichten, betreiben, wesentlich ändern oder stilllegen will, hat dies der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Hauptabteilung Umweltschutz, Sachgebiet Wasserrecht, rechtzeitig, jedoch mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Bestehende Anlagen sind bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Hauptabteilung Umweltschutz, Sachgebiet Wasserrecht, schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der Personen, die eine Anlage betreiben,
2. Standort der Anlage,

3. Anlagenart und -abgrenzung,
4. Art und Menge der wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird,
5. bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise für die Anlagen und Anlagenteile,
6. technische und organisatorische Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage von Bedeutung sind.

(4) Dungstätten zur Lagerung von Festmist und Siloanlagen sind unzulässig.

§ 6 Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) bleiben unberührt.

§ 7 Ausnahmen

(1) Die Landeshauptstadt München kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Befreiung ist widerruflich.





(3) Im Fall des Widerrufs kann die Landeshauptstadt München vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Anlage 1 zur ÜberschwemmungsgebietsVO Isar

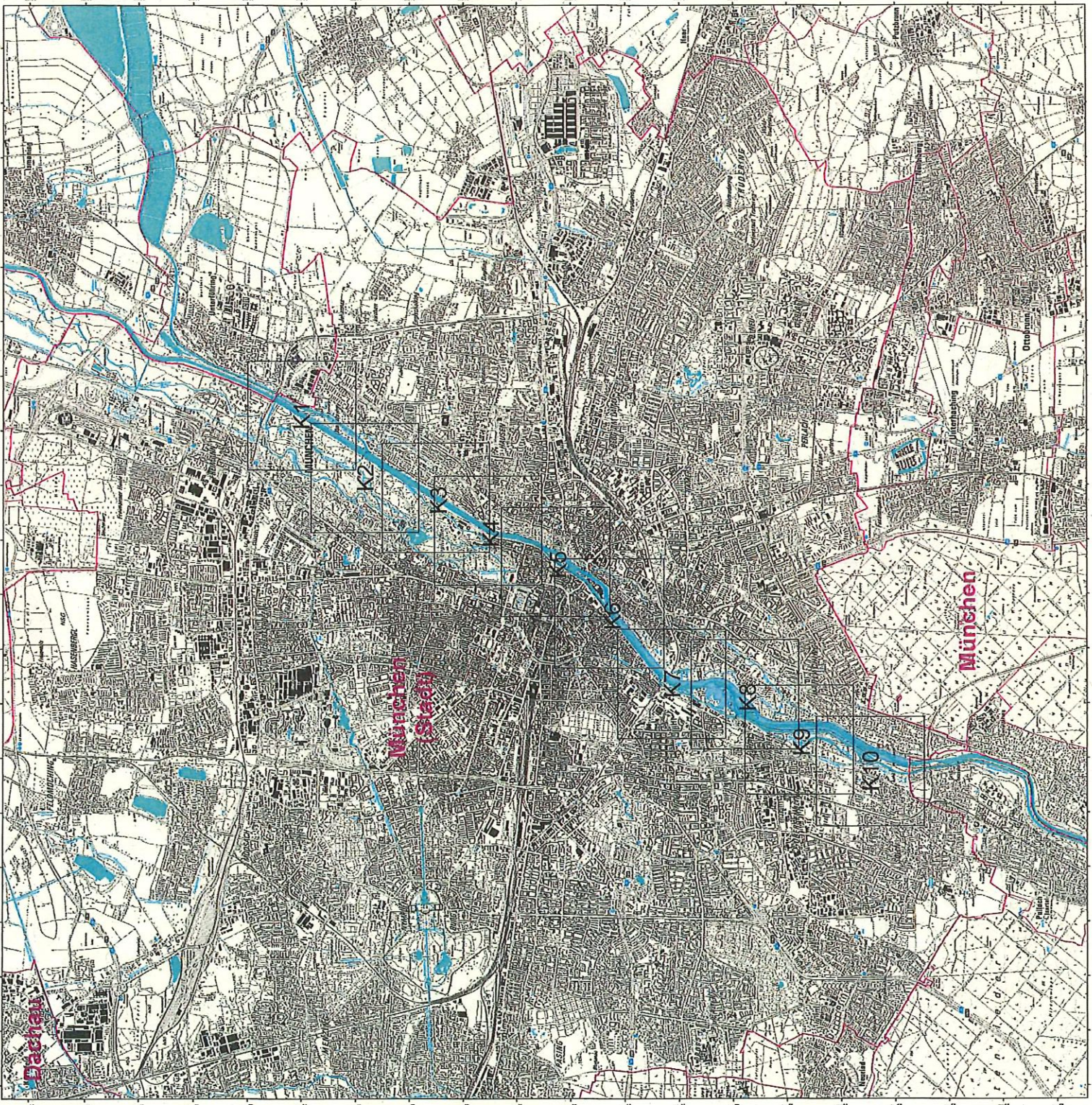
Legende

-  Landkreis
-  Gemeinde
-  Blattschnitte
-  ermitteltes Überschwemmungsgebiet

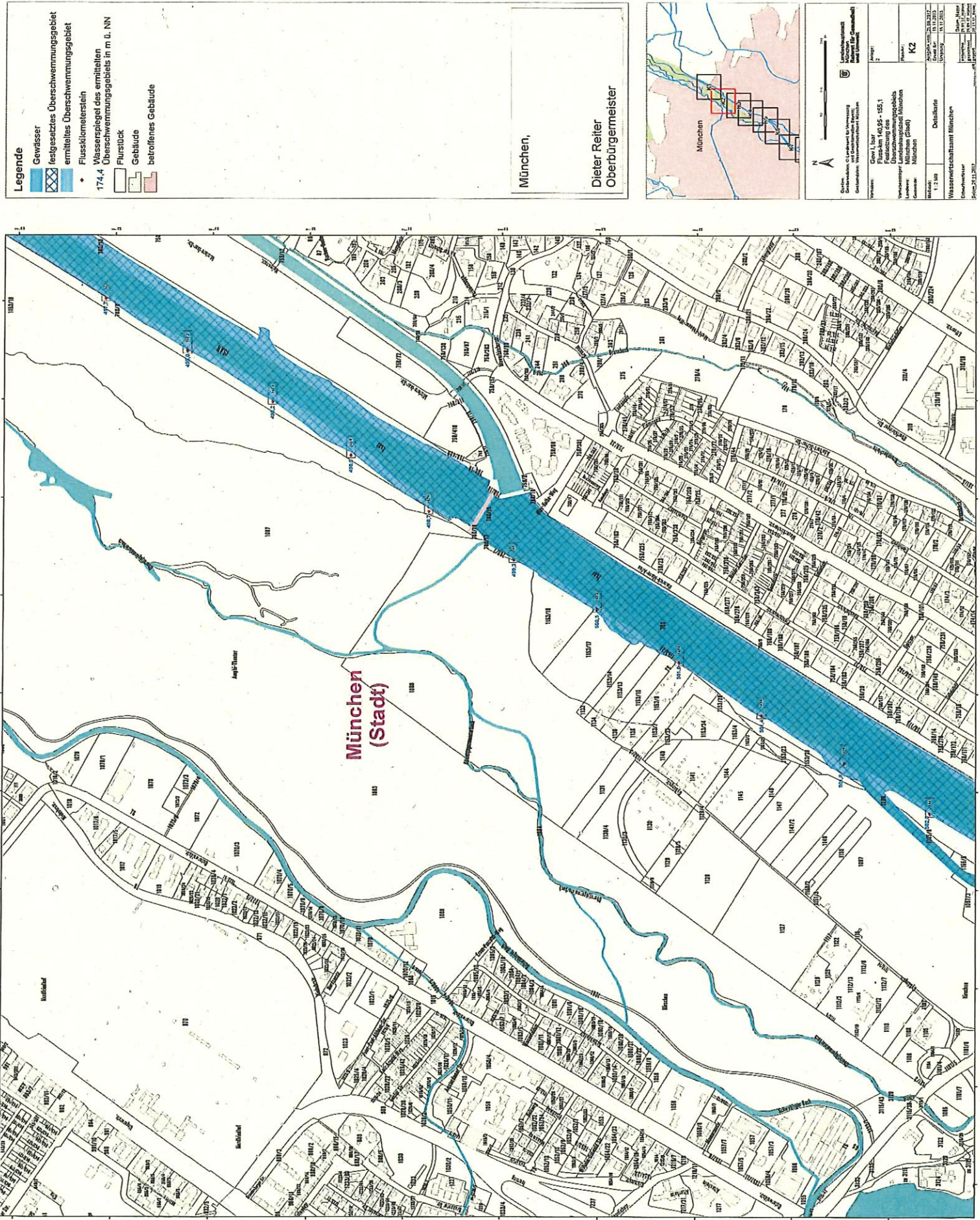
München,
Dieter Reiter
Oberbürgermeister



	
Stadt München Oberbürgermeister	
Name:	01
Nummer:	155.1
Datum:	13.12.2011
Maßstab:	1:25.000
Datum:	13.12.2011
Ersteller:	Dieter Reiter
Genehmiger:	Dieter Reiter
Datum:	13.12.2011



Anlage 3 zur ÜberschwemmungsgebietsVO Isar

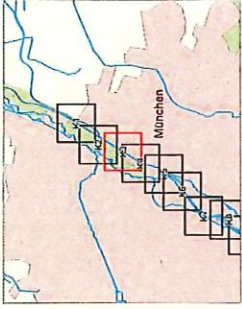


Anlage 4 zur ÜberschwemmungsgebietsVO Isar

Legende

- Gewässer
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- Flusskilometerstein
- Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m ü. NN
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude

München,
Dieter Reiter
Oberbürgermeister



Genehmigung: Genehmigungsbescheid über die Festsetzung des festgesetzten Überschwemmungsgebiets

Verfahren: Öffentliches Verfahren
 Plan-Nr.: 440.95-155.1
 Festsetzung des festgesetzten Überschwemmungsgebiets
 Wasserwirtschaftsamt München
 München (Stadt)

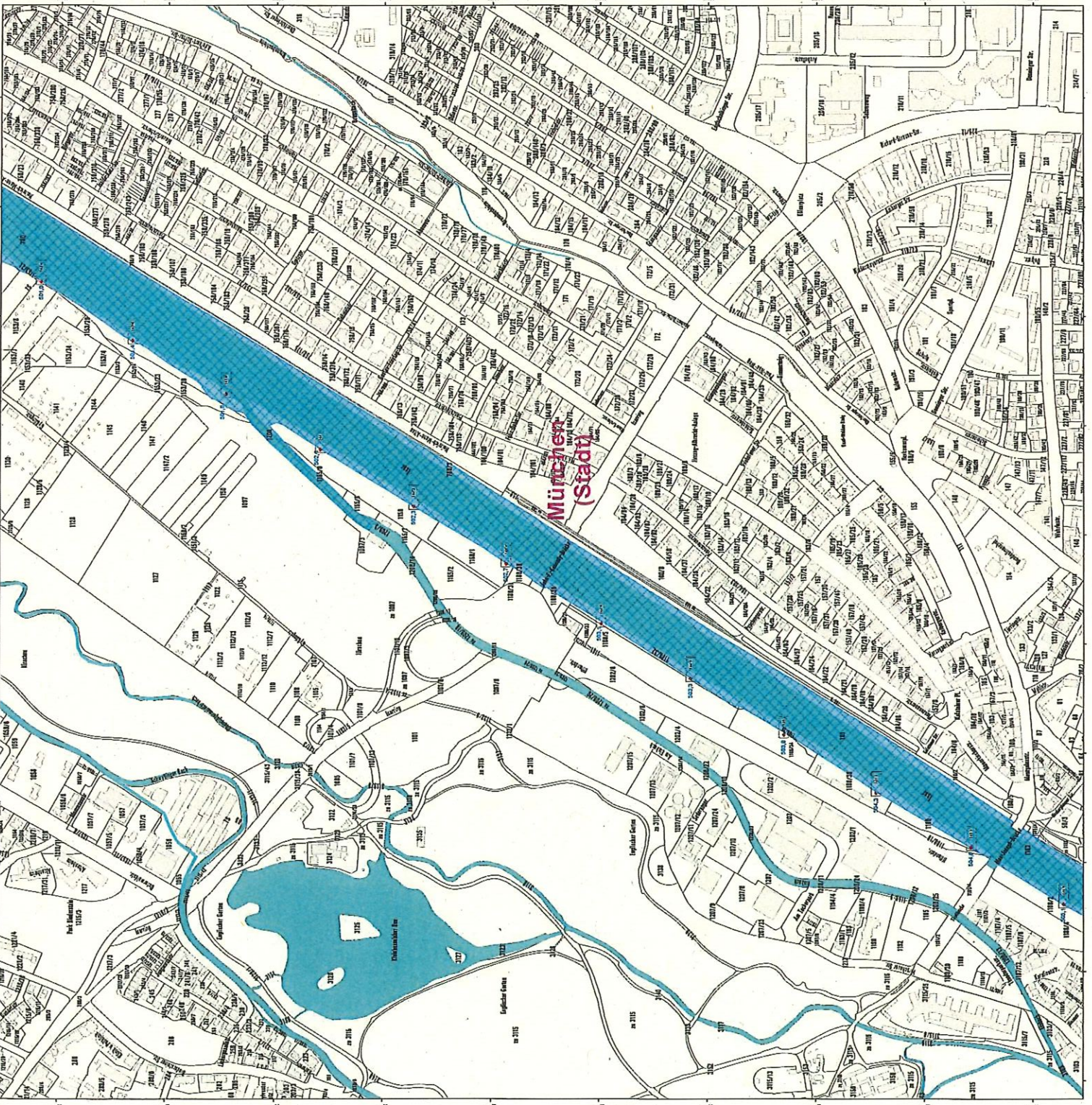
Beauftragte: Chahine
 Wasserwirtschaftsamt München

Datum: 13.09.2017
 11.11.2017
 11.11.2017

Blatt-Nr.: K3









Blattgröße: 210x297 mm

Blatttitel: ÜberschwemmungsgebietsVO Isar

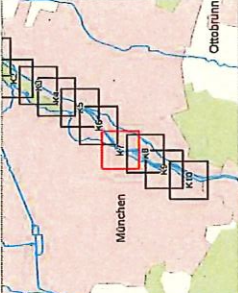


Anlage 8 zur ÜberschwemmungsgebietsVO Isar

Legende

-  Gewässer
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  ermitteltes Überschwemmungsgebiet
-  Flusskilometerstein
-  Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m ü. NN
-  Flurstück
-  Gebäude
-  betroffenes Gebäude

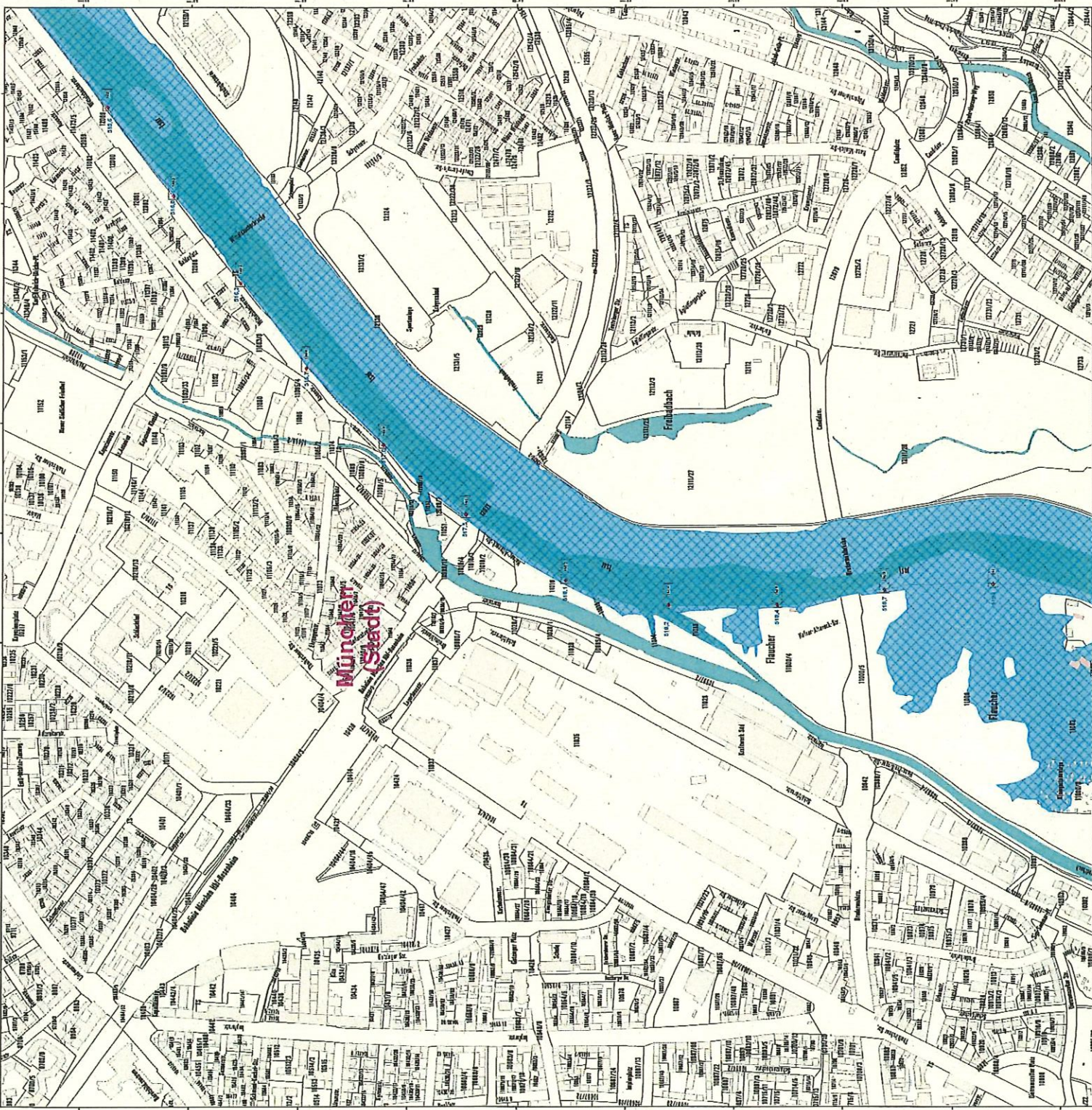
München,
Dieter Reiter
Oberbürgermeister



München, Otobrunn

Verfahren: C. Lehmann & Partner
Geplannt: 14.05.2011
Ausgegeben: 15.05.2011
K7

Wasserwirtschaftsamt München
Druckvermerk: 15.05.2011
DIN 253/2011



Anlage 9 zur ÜberschwemmungsgebietsVO Isar

Legende

- Gewässer
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- Flusskilometerstein
- Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m. ü. NN
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude

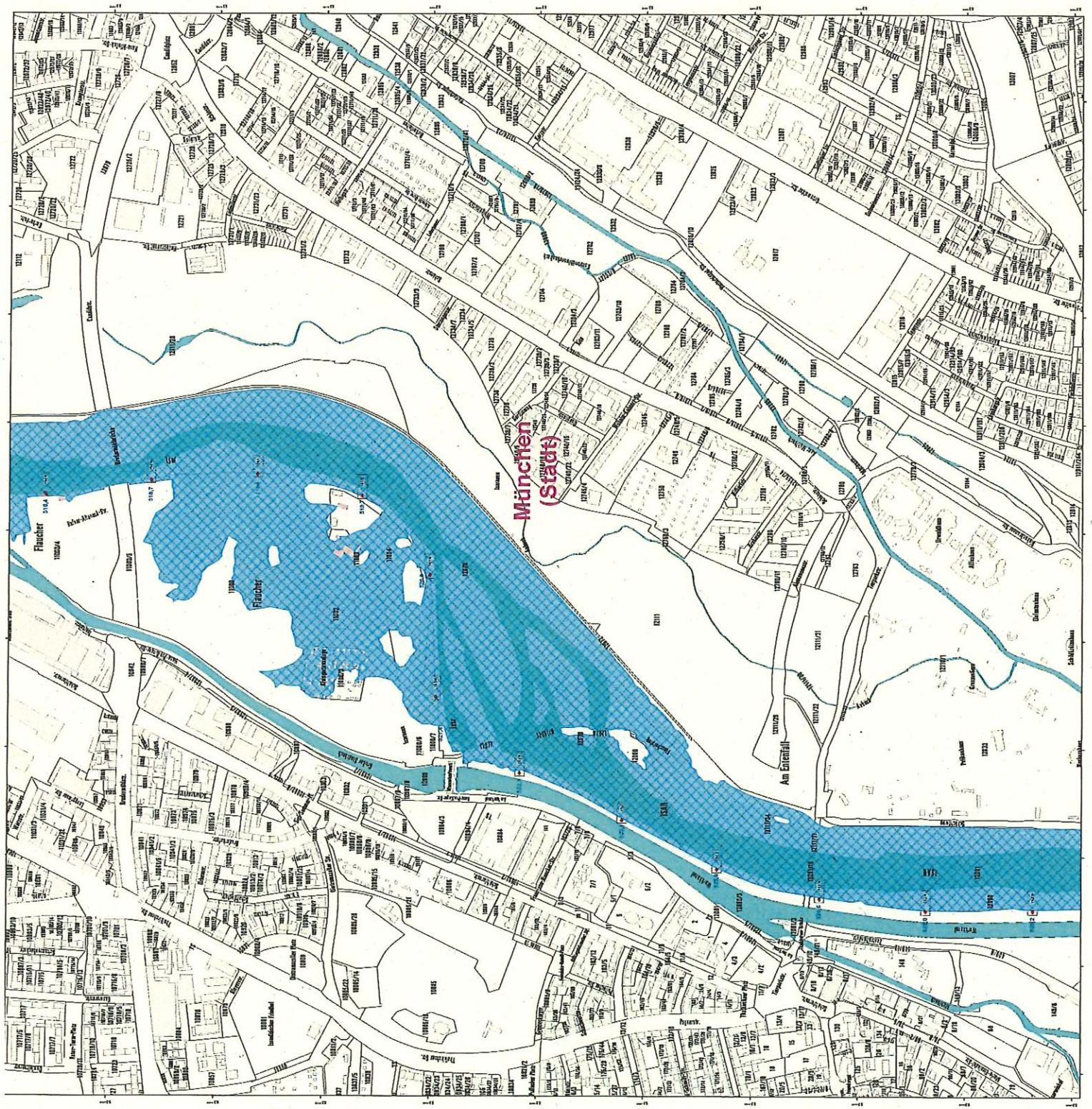
München,
Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Landratsamt München
Verwaltungsbereich Wasserbau
Verwaltungsbereich Wasserbau

Wasserbauamt München
Verwaltungsbereich Wasserbau


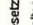
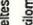
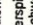
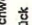
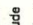
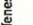

Fluss-km 149,95 - 155,1
Planung des Überschwemmungsgebietes
Landratsamt München
München (Stadt)

Masstab: 1:1000
Datum: 2011
Wasserwirtschaftsamt München
Geographische Koordinaten: 48° 08' 30" N, 11° 15' 00" E

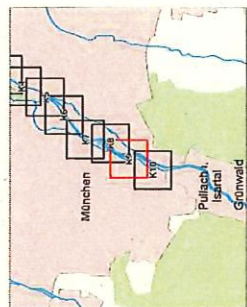


Anlage 10 zur ÜberschwemmungsgebietsVO Isar

Legende

-  Gewässer
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  ermitteltes Überschwemmungsgebiet
-  Flusskilometerstein
-  Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m ü. NN
-  Flurstück
-  Gebäude
-  betroffenes Gebäude

München,
Dieter Reiter
Oberbürgermeister



Stadt München
Gemeinde- u. Landesentwicklung
Geoinformationssysteme / Wasserwirtschaft München

Von: Oliver J. Bauer
Plan: P/03/14/035 - 155.1
Festsetzung des ermittelten Überschwemmungsgebiets
Lageplan: Untere Isar, Stadt München
Stand: München

Blatt: K9

Maßstab: 1:1.500
Datum: 15.11.2012

Detailliertere Informationen unter: www.wasserwirtschaft.muenchen.de

Geoinformationssysteme / Wasserwirtschaft München
Dieter Reiter

